

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Ansprechpartner/in:
Zentrale: 0211 / 96508 - 0
Direkt: 0211 / 96508 - 200
Telefax: 0211 / 96508 - 7200
E-Mail: Lessmann@lkt-nrw.de

Datum: 08.06.2009
Aktenz.: 53.01.00 LeB/Ho

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40472 Düsseldorf

Frau Landtagspräsidentin
Regina van Dinther
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Juni 2009

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Drucksache 14/8806) i.V.m. dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/8707)

Sehr geehrte Frau van Dinther,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie dem damit verbundenen entsprechenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchten wir uns bedanken. Da unsere Mitglieder anders als die Ordnungsbehörden in Städten und Gemeinden nicht vorrangig mit der Umsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes befasst sind, möchten wir uns auf einige grundsätzliche Anmerkungen gerade aus der Sicht kommunaler Gesundheitsbehörden beschränken. Aufgrund von Terminüberschneidungen ist uns leider auch eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung am 10. Juni 2009 persönlich nicht möglich.

Wir unterstützen grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Änderungen am nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz zunächst auf die bloße Umsetzung der Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Nichtraucherschutz in Gaststätten zu beschränken. Die gesundheitspolitische Ausrichtung des Nichtraucherschutzes ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Erlass des Nichtraucherschutzgesetzes NRW sowie der Nichtraucherschutzgesetze in anderen Bundesländern umfassend diskutiert worden. Die Akzeptanz entsprechender Regelungen auch im Bereich des persönlichen Gesundheitsschutzes hängt bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht zuletzt von einer Kontinuität in den gesetzgeberischen Entscheidungen ab. Deshalb würden wir zum jetzigen Zeitpunkt eine erneute Grundsatzdiskussion etwa über die generelle Ausweitung des Nichtraucherschutzes, wie dies dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entspräche, nicht unterstützen. Das Nichtraucherschutzgesetz NRW ist erst seit anderthalb Jahren in

Kraft. Eine Evaluation des Gesetzes gerade hinsichtlich der gesundheitspolitisch erwünschten Veränderungen im Verhalten und Bewusstheit der Bevölkerung im Hinblick auf den Nichtraucherschutz konnte daher bisher noch nicht stattfinden. Eine grundsätzliche Diskussion über die Zielerreichung des Gesetzes sollte aber erst nach Durchführung einer sachgerechten Evaluation der Wirkungen der bisherigen gesetzgeberischen Grundentscheidungen geführt werden.

Soweit der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW umsetzen will, erfolgt dies vor allem im Hinblick auf die sog. „Einraumkneipen“ und dürfte insoweit den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechen. Durch die Möglichkeit, bei Ausschluss des Besuchs von unter achtzehnjährigen Personen in Nicht-Speiselokalen das Rauchen ausnahmsweise zuzulassen, tritt aber möglicherweise nunmehr eine Ungleichbehandlung gegenüber größeren Gaststätten ein. Diese haben zwar die Möglichkeit, einen untergeordneten Teil ihrer Gaststätte ebenfalls zu Raucher-Bereichen zu erklären. Auch durch Ausschluss von Besuchern von unter 18 Jahren und den Verzicht auf das Anbieten selbst zubereiteter Speisen können sie aber eine Befreiung vom generellen Rauchverbot für den überwiegenden Teil ihrer Gaststätte nicht erreichen. Dem Vernehmen nach haben hier verschiedene Inhaber von Gaststätten in der Vergangenheit versucht, über den gesetzestechnisch unklaren Begriff des „Raucherclubs“ (§ 3 Abs. 7 NiSchG) die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu umgehen. Der unklare Ausnahmetatbestand des Raucherclubs sollte daher schon unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit von gesetzlichen Ge- und Verboten überdacht werden. Möglicherweise wäre es auch zur Vermeidung weiterer verfassungsrechtlich bedenklicher Ungleichbehandlungen sachdienlich, Befreiungsmöglichkeiten vom generellen Rauchverbot unterschiedslos für Gaststätten aller Größen an die jetzt im § 4 Abs. 2 NiSchG geregelten Voraussetzungen zu knüpfen. Die dort geregelten Voraussetzungen erscheinen in der Praxis zumindest mit entsprechenden Vorortkontrollen nachprüfbar. Das Risiko, dass die gesundheitspolitisch wünschenswerten gesetzgeberischen Ziele durch eine erneute verfassungsgerichtliche Auseinandersetzung Schaden erleiden, sollte in jedem Fall vermieden werden. Daher würden wir im Hinblick auf die jetzt eintretende unterschiedliche Behandlung kleinerer und größerer Gaststätten zumindest anregen, die Differenzierung in der Gesetzesbegründung verfassungsrechtlich einwandfrei argumentativ zu hinterlegen.

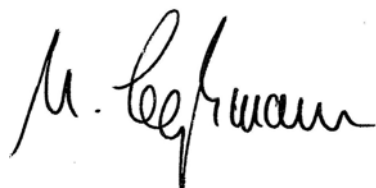
Darüber hinaus sehen wir derzeit unter Vermeidung einer erneuten Grundsatzdiskussion über die Umsetzung des Nichtraucherschutzes keinen weiteren Änderungsbedarf am Nichtraucherschutzgesetz NRW. Insbesondere die Regelungen hinsichtlich der öffentlichen Gebäude dürften im Zusammenspiel mit dem Hausrecht der Träger der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ausreichend sein, um hier vor Ort Regelungen zu erzielen, die dem Nichtraucherschutz bestmöglich Rechnung tragen.

Die Gesamtzielsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes wird von unseren Mitgliedern weiterhin deutlich unterstützt. Die örtlichen Gesundheitsbehörden werden nicht nachlassen, auch durch begleitende Aktionen gerade im präventiven Bereich, die Ziele des Nichtraucherschutzes deutlich im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Für eine Berücksichtigung unserer Anregungen danken wir vorab herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Leßmann'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'M'.

Markus Leßmann